

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Kriegsernährungs-Wirtschaft 1917

Deutsches Reich

Leipzig, [1917]

1. Ausnutzung des Landes.

[urn:nbn:de:bsz:31-44442](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-44442)

Zweiter Teil.

Die Aufgaben der Erzeuger.

I Bewirtschaftung des Bodens.

1. Ausnutzung des Landes.

Nicht umsonst erklärt das neue Gesetz die Arbeit in der Landwirtschaft für einen vaterländischen Hilfsdienst. Der Landwirt ist heute mehr als ein Unternehmer, der nur seinen Nutzen im Sinne haben darf: er ist der Ernährer der Gesamtheit. Der Unterhalt von Millionen deutscher Familien hängt in erster Linie davon ab, wieviel er erzeugt. Jeder Zentner Getreide oder Kartoffeln, der dem heimischen Boden mehr abgerungen wird, bedeutet einen Sieg gegen den Hungerfeldzug des Briten. Daß dessen tückischer Angriff nicht durch Nachlässigkeit und Eigennutz begünstigt wird, dafür muß uns die Pflichttreue der deutschen Landwirtschaft haften.

Die erste Pflicht des Landwirts, sein Land so gut wie möglich zu bebauen, ist heute zugleich in gewissem Umfange eine Rechtspflicht. Die Behörden können dem, der diese Pflicht nicht erfüllt, sein Grundstück entziehen und dem Kommunalverband zur Bewirtschaftung übertragen. Die Behörde allein entscheidet dann darüber, welche Entschädigung dem Besitzer zu gewähren ist.

Weiter ist vorgesehen, daß auch städtische, zur landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung geeignete Grundstücke in gleicher Weise öffentlich bewirtschaftet werden können, wenn der Besitzer seiner vaterländischen Pflicht nicht genügen sollte. —

Mit dem Lande soll kein Wucher getrieben werden. Am eingerissenen Mißbräuchen bei kleineren Pachtländereien, wie den Schrebergärten der Großstädte, zu begegnen, ist bestimmt worden, daß der Pachtzins der während der Kriegszeit verpachteten Grundstücke in größeren Gemeinden behördlich festgesetzt werden kann, und daß diese Sätze auch gelten, soweit während des Krieges schon ein höherer Zins vereinbart worden ist. Wer den alten höheren Pachtzins weiter nimmt, macht sich strafbar.

Die Futternot, auf die wir noch ausführlicher einzugehen haben werden, hat schließlich eine weitere Maßnahme zur Ausnutzung des Bodens nötig gemacht: die Besitzer von Forsten und anderen landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen können von den Behörden dazu angehalten werden, daß auf ihren Grundstücken Streumaterial jeder Art sowie Heideaufwuchs zu Futterzwecken oder sonstige Futtermittel gewonnen werden, ferner, daß Schweine und Rindvieh darauf weiden und daß dann die dazu erforderlichen Hürden und Unterkunftsräume angelegt werden. Die Gemeinden, Kommunalverbände oder von ihnen genannte Personen können zu dieser Verwertung des Bodens für berechtigt erklärt werden.

Die Aufgabe, die den Landwirten und vor allem den allein wirtschaftenden Kriegerfrauen gestellt ist, ist doppelt schwer wegen der Knappheit an Arbeitskräften, an Zugtieren, an Kunstdünger und vielem sonst Notwendigen. In den feindlichen Ländern liegen aus diesem Grunde weite Ackerflächen brach. Bei uns war 1916 der Acker fast restlos bestellt und muß es 1917 wieder werden. Was und wie zu bestellen ist, bleibt dem Landwirte überlassen, der seinen Boden kennt und weiß, wie er unter den jetzigen Verhältnissen am besten genutzt werden kann. Es muß aber darauf gerechnet werden, daß alle Mittel zur Hebung des Ertrages sorgsam ausgenutzt und, soweit der Boden sich eignet, auch solche Früchte gebaut werden, die wir im Kriege besonders nötig brauchen: wie Ölfrüchte, Lein, Hülsenfrüchte, Frühkartoffeln, Rohl, Zuckerrüben.